

**SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER
UND LHASA APSO E.V. (CTA)**

CTA-Zuchtzulassungs-Ordnung

**Neufassung gemäß Mitglieder-Versammlung
vom 25.05.2019**



Zuchtzulassungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) ist Bestandteil der Vereinsordnungen des CTA.

§ 2 Zuchttauglichkeit

Die Zuchtzulassung der im CTA zur Zucht eingesetzten Hunde erfolgt vor deren erster Zuchtverwendung, nachdem deren Zuchttauglichkeit im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) festgestellt wurde.

§ 3 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Der CTA organisiert jährlich mindestens 4 ZTP, die zeitlich und territorial so durchzuführen sind, dass diese in gleichmässigen Abständen über das gesamte Bundesgebiet verteilt stattfinden. Die Ausführung von ZTP im Rahmen von Schauen des VDH und seinen Mitgliedsvereinen, die der Organisation und Durchführung des CTA unterliegen oder unter Beteiligung des CTA stattfinden, ist möglich.

ZTP werden im Anschluss an diese Veranstaltungen durchgeführt. Die Termine werden in den Publikationsorganen des CTA bekannt gegeben oder auf Anfrage durch den Zuchtleiter mitgeteilt.

§ 4 Zulassung zur ZTP

Rüden und Hündinnen können zur ZTP vorgestellt werden, nachdem die geforderten HD- und Patella- Untersuchungsergebnisse vorliegen. Das Mindestalter beträgt 12 Monate zuzüglich Auswertezeiten.

Bei späterer Zuchtverwendung sind die Festlegungen gemäss der Punkte 12, 16 und 17 der ZO bezüglich Ophthalmologischer Untersuchung HD- und Patella - Untersuchung verbindlich.

Desweiteren sind zu erbringen:

- die Dentalstatus-Bescheinigung vom Tierarzt
- den Nachweis der Bluteinlagerung und die Ergebnisse der CCL und PLL Untersuchungen
- der Gentest „Braunträger“ für Hunde die nach Abstimmung der MV vom 01.05.2016 in die Zucht gehen (für Hunde die bereits in der Zucht sind ist dieser Test freiwillig)

Die Erbringung der Unterlagen ist zu leisten, sofern diese der Zuchtleitung nicht bereits vorliegen. Zur ZTP und späteren Zuchtverwendung zugelassen sind ausschliesslich Hunde, deren Abstammungsnachweise durch den VDH anerkannt werden:

- Ahnentafeln des CTA
- Registrierbescheinigungen des CTA
- Ahnentafeln anderer VDH - Mitgliedsvereine
- Registrierbescheinigungen anderer VDH - Mitgliedsvereine
- Ahnentafeln von FCI - angeschlossenen Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI - angeschlossenen Verbänden
- Ahnentafeln von FCI - assoziierten Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI - assoziierten Verbänden

Bei importierten Hunden aus Ländern, deren Verbände der FCI angeschlossen sind, ist die Vorlage einer Pedigree - Export - Bescheinigung erforderlich. Bei Importen aus Ländern, in denen 3 - Generationen – Ahnentafeln nicht obligatorisch sind, ist als offizieller Abstammungsnachweis ein Certified - Pedigree vorzulegen.

Hunde mit zuchtausschliessenden Merkmalen, gemäss Punkt 12 der CTA - ZO, dürfen nicht vorgestellt werden.

§ 5 Meldung

Die Meldung erfolgt auf dem Benutzerformular (steht zum Download auf der Vereins HP zur Verfügung) an den Zuchtleiter. Eine Kopie des Abstammungsnachweises sowie des HD- und Patella- Untersuchungsbefundes, der Genanalyse und der Dentalstatus-Bescheinigung sind beizufügen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund mindestens zweimal mit der Formwertnote „sehr gut“ unter zwei verschiedenen Richtern bewertet wurde.

Die entsprechenden Originale sind am Tag der ZTP vorzulegen.

Der Zuchtleiter bestätigt die Annahme zur ZTP. Von diesem erhält der Antragsteller eine Annahmebestätigung.

§ 6 Bewertung

Die Bewertung des zur ZTP vorgestellten Hundes erfolgt auf den entsprechenden Bewertungsbögen, durch einen vom VDH und CTA anerkannten Zuchtrichter für die entsprechende Hunderasse, unter Anwesenheit des Zuchtleiters oder eines von ihm bestimmten Vertreters.

Das ZTP - Ergebnis ist dem Hundebesitzer sofort zur Kenntnis zu geben. Der Besitzer des Hundes hat das Recht, Fragen an den Bewertungsrichter zu stellen und um Erläuterung des Ergebnisses zu bitten.

Bei Formfehlern ist der Hundebesitzer berechtigt, Einspruch gegen das Ergebnis einzulegen. Dieser ist schriftlich an den Zuchtausschuss, bis spätestens 14 Tage nach der ZTP, zu richten. Der Zuchtausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, dessen Entscheidung ist endgültig. Die möglichen Ergebnisse der ZTP sind:

- zur Zucht zugelassen,
- Zuchtzulassung für eine begrenzte Anzahl von Würfen / Deckakten,
- Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen,
- Zuchtzulassung mit bestimmten Partner,
- erneute Vorstellung zur ZTP erforderlich,
- nicht zur Zucht zugelassen.

§ 7 Wiederholung der ZTP

Ein Hund kann maximal 2 mal zur ZTP vorgestellt werden, wird die Zuchtzulassung beim zweiten Mal nicht erreicht, ist dieser von der Zucht auszuschliessen.

§ 8 Nachweis der ZTP

Spätestens 4 Wochen nach Zugang der Unterlagen ist das ZTP - Ergebnis, durch den Züchtleiter, auf dem Abstammungsnachweis des Hundes einzutragen und dieser an den Züchter zurück zu senden. Sofern der Züchtleiter bei der ZTP anwesend ist, erfolgt die Eintragung des Ergebnisses sofort.

Das Original der ZTP - Bewertung erhält der Züchter, eine Kopie verbleibt beim Züchtleiter.

§ 9 Übernahme und Anerkennung

Bei Übertritten von Züchtern aus anderen VDH - Rassehundezuchtvereinen für Tibetische Hunderassen in den CTA, werden dort zuerkannte Zuchtzulassungen anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der CTA - ZO und ZZO entsprechen.

Übernehmen CTA - Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines anderen VDH - Rassehundezuchtvereins für Tibetische Hunderassen nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der CTA - ZO und ZZO entspricht.

Übernehmen CTA - Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines ausländischen FCI - anerkannten Rassehundezuchtvereins für Tibetische Hunderassen nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen der VDH - ZO, sowie denen der CTA - ZO und ZZO entspricht.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren regelt die CTA - Gebührenordnung.

§ 11 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Bestimmungen der ZZO sind für alle Züchter verbindlich, die ihre Hunde in das Zuchtbuch oder Register des CTA eintragen lassen wollen oder die über das Zuchtbuch bzw. Register des CTA züchten, sie treffen jedoch nicht für Hunde zu, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits als zuchttauglich im Zuchtbuch des CTA geführt werden.

Die Neu-Fassung der Zuchtzulassungsordnung, als Bestandteil der CTA - Vereinsordnungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 in Groß Gerau in Kraft gesetzt. Nachträgliche Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzung der VDH - Zuchtordnung ergeben, sind durch CTA -Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorherige Fassungen der ZZO sind damit ausser Kraft gesetzt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZZO zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten ZZO nach sich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der ZZO selbständig zu unterrichten